

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wermelskirchen vom 24.07.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4, 11 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, wird von der Stadt Wermelskirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 09.07.2018 für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere: die Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Erholungsflächen, insbesondere öffentliche Parkanlagen, Grünanlagen, Grünstreifen, Kinderspielplätze, Bolzplätze sowie Ufer und Böschungen an Wasserflächen, soweit diese nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen.
- (4) Zu den Anlagen gehören insbesondere: Ruhebänke, Toiletteneinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; Denkmäler, Naturdenkmäler, Kunstgegenstände, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeicheneinrichtungen.
- (5) Sportanlagen, Freibäder, Friedhöfe und Kleingartenanlagen sind keine Anlagen im Sinne des Satzes 1. Hier gelten die hierfür erlassenen Satzungen über die Benutzung.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung dienen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Als "Gefahr" im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen werden alle Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gesehen, die geeignet sind, einen anderen oder die Allgemeinheit zu schädigen oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen. Geringfügige Belästigungen sind keine Gefahren im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder belästigt werden, z.B. durch:

1. aggressives Betteln (z.B. unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-stellen, Einsatz von Hunden oder anderen Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen);
2. Störungen, auch in Verbindung mit Alkoholkonsum oder sonstigen Rauschmitteln (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigungen von Passanten oder Anliegern, Gefährdung durch Herumliegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen, Spritzen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen);
3. Lärmen, (z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche (§ 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen –Landes-Immissionsschutzgesetz / LImSchG – bleibt hiervon unberührt);
4. die Verrichtung der Notdurft (z.B. das so genannte „Wildpinkeln“);
5. Benutzung als Lagerstätten (ohne Sondererlaubnis).

Die bestimmungsgemäße Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

Verhaltenspflichtige sind alle, die für das eigene Verhalten, für das anderer (Personen / Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind.

- (3) Absatz 2 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

- (2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher oder Pflanzen zu entfernen oder zu beschädigen;
2. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu versetzen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. Sperrvorrichtungen, Beleuchtungsanlagen, Wetterschutz- oder ähnliche Einrichtungen, Katastrophenschutz-, Versorgungseinrichtungen, Hinweiszeichen und Lichtzeicheneinrichtungen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen, zu verändern, zu besteigen oder Sperreinrichtungen zu überwinden;
4. Hydranten, Schachtdeckel, Straßenrinnen, Einlaufschächte oder Kanäle unbefugt zu öffnen, zu versperren oder sonstwie zu beeinträchtigen;
5. gewerbliche Betätigungen ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis auszuüben oder Verkaufseinrichtungen aufzustellen;
6. Ruhebänke und ähnliche Einrichtungen in anderer Weise als zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu benutzen.

- (3) Ausnahmen von Absatz 2, Ziffern 3, 4, 5 und 6 können in Einzelfällen gestattet werden.

§ 4 Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ausnahmen regelt die Satzung der Stadt Wermelskirchen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung - in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigarettenkippen (u.ä.), Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Beschmieren, unbefugte Beschreiben, Bemalen und Bekleben der Straßen, der öffentlichen Bekanntmachungstafeln, Anschlagsäulen und Schalterkästen, von Denkmälern, Naturdenkmälern, von an Straßen angrenzende Häuserfronten, Zäunen und Mauern, Fernsprecheinrichtungen und Kunstgegenständen;
 3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf Verkehrsflächen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der Feuerwehr oder der Polizei ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 4. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 - (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss derjenige unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.
- § 32 StVO gilt unbeschadet vorrangig.

§ 6 Schutz vor Gefahrenquellen

- (1) Zur Straße hin gelegene Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Diese sind so anzubringen und zu erhalten, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von Pflichtigen zu entfernen. Ist dieses nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich, so ist durch Hinweistafeln auf die Gefahr zu verweisen.
- (3) Frisch gestrichene Häuserwände, Einfriedungen, Türen, Fenster, Laternenpfähle, Bänke oder sonstige Gegenstände, an denen Verkehrsteilnehmer durch Abfärben Schaden nehmen können, sind als "frisch gestrichen" auffallend kenntlich zu machen.

§ 7 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Unbeschadet dieser Verordnung gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW sowie landes- und bundesrechtliche Vorschriften zum Umgang mit Tieren.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und vollständig zu beseitigen.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes, Behindertenbegleit- und Blindenführhunde sowie für die berittene Polizei.
- (4) Das Füttern verwilderter Tauben ist im gesamten Stadtgebiet verboten. Das Verbot gilt auch für das Auslegen von Futter- oder Nahrungsmitteln, die von verwilderten Tauben aufgenommen werden können. Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von verwilderten Tauben nicht erreicht werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Futterstellen für andere Vogelarten auf Privatgrundstücken.

§ 8 Imbissstuben, Schnellrestaurants

- (1) Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z.B. bei Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants) haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich, zu entleeren.
- (3) Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.

§ 9 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Dunggruben, Abortanlagen und ähnlichen Anlagen, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung des LImSchG so vorzunehmen, daß Geruchsbelästigungen, soweit dieses nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist, vermieden werden.

- (2) Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 10 Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und gut lesbar sein.

§ 11 Feuerwerk

- (1) Feuerwerke der Kategorie II (Silvesterfeuerwerk) dürfen pro Abbrennplatz maximal zehn mal im Jahr veranstaltet werden, davon nicht mehr als zwei mal binnen 10 Tagen. Diese Feuerwerke bedürfen einer Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gem. § 24 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).
- (2) Feuerwerke der Kategorie III und IV (Mittel- und Großfeuerwerk) sind bei der örtlichen Ordnungsbehörde gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 SprengV anzuzeigen.

§ 12 Öffentliche Hinweisschilder

Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

§ 13 Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 14 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 15 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, lediglich pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft oder Organisation das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ausrichtet. Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung sind nur Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung beim Ordnungsamt anzumelden. Die Anmeldung des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en),
 2. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 3. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 4. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 5. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz und sonstigen Abfällen ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen über 18 Jahren beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden, bzw. ist unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 3. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und
 4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- (6) Das Ordnungsamt erteilt eine Genehmigung für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 16 Nutzfeuer

Das Abbrennen von Nutzfeuern nach der Allgemeinverfügung für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen vom 04.10.2006 ist ausschließlich in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai und vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig. An Sonn- und Feiertagen sowie eine Woche vor und eine Woche nach Ostern und St. Martin darf nicht verbrannt werden.

§ 17 Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung verletzt;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung verletzt;
 3. gegen das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung verstößt;
 4. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung missachtet;
 5. der Pflicht zum Schutz vor Gefahrenquellen nach § 6 nicht nachkommt;
 6. die Bestimmungen hinsichtlich des Führens und der Fütterung von Tieren gem. § 7 der Verordnung verletzt;
 7. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung missachtet;
 8. die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung verletzt;
 9. gegen das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 13 der Verordnung verstößt;
 10. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 14 der Verordnung missachtet.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 9 der Verordnung verletzt, oder
 2. die Pflichten gem. §§ 11, 15 und 16 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wermelskirchen vom 21.06.1991 und die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wermelskirchen zum Schutz vor Immissionsbelastungen durch das Abbrennen von Brauchtumsfeuern vom 26.03.2007 außer Kraft.

(Die Veröffentlichung der Satzung in den beiden Lokalzeitungen erfolgte am 28.07.2018)